



# HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2011

*Dem  
Kulturpolitischen Ausschuss  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes  
und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes  
Drucksache 18/3635**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Buchst. a erhält Abs. 2 Nr. 9 folgende Fassung:  
"9. ihr zukünftiges privates und öffentliches Leben sowie durch Maßnahmen der Berufsorientierung ihr berufliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen."
2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
"6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 Buchst. h erhält folgende Fassung:  
"h) eine erste Fremdsprache;"
    - bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
"2. in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)
      - a) Deutsch,
      - b) eine erste Fremdsprache, eine zweite Fremdsprache im gymnasialen Bildungsgang,
      - c) Mathematik,
      - d) Musik,
      - e) Kunst,
      - f) Geschichte,
      - g) Erdkunde,
      - h) Politik und Wirtschaft,
      - i) Arbeitslehre,
      - j) Physik,
      - k) Chemie,
      - l) Biologie,
      - m) Religion,
      - n) Sport;"

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemeinbildenden Schulen sind die Berufsorientierung sowie die Hinführung zur Arbeitswelt und das grundlegende Verständnis wirtschaftlicher Abläufe durch Pflichtunterricht, den berufsfeldbezogenen Unterricht in der Mittelstufenschule, Betriebspraktika und besondere Unterrichtsprojekte zu fördern."
- c) In Abs. 4 wird das Wort "eingeführt" durch die Worte "näher bestimmt" ersetzt."
3. Nr. 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- "b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- "Sie können in Kerncurricula nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4a Abs. 1 näher bestimmt werden."
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte."
4. In Nr. 22 erhält § 23c Abs. 3 folgende Fassung:
- "(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelstufenschule können die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule schulformübergreifend unterrichtet werden, in Ausnahmefällen auch in der Jahrgangsstufe 7. Unabhängig von der Organisationsform der Jahrgangsstufen wird der Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 6 fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen. Die Jahrgangsstufen 8 und 9 des Hauptschulzweiges werden in Kooperation mit beruflichen Schulen als praxisorientierter Bildungsgang organisiert; in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 des Realschulzweigs wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts zusätzlich berufsbezogener Unterricht als Schwerpunktfächer in den Berufsfeldern der kooperierenden Berufsschule angeboten. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung."
5. Nr. 25 erhält folgende Fassung:
- "25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "und Hauswirtschaft" gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben."
6. Nr. 28 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- "a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte "als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form" gestrichen.
- bb) Satz 7 wird aufgehoben."
7. Nr. 29 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- "b) In Abs. 5 wird die Angabe "§ 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung" durch die Angabe "§ 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung" ersetzt."
8. In Nr. 36 erhält Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung:
- "Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und das Staatliche Schulamt."

9. In Nr. 38 erhält Buchst. b Doppelbuchst. bb folgende Fassung:  
"bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
"Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für die inklusive Beschulung im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung.""
10. Nr. 57 Buchst. f erhält folgende Fassung:  
"f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
"(8) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn  
1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen; oder  
2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde.  
Besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.""
11. In Nr. 66 erhält § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 folgende Fassung:  
"1. durch Dienststörung die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sonstigen Beschäftigten des Landes,".
12. Nr. 72 erhält folgende Fassung:  
"72. § 99a Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Der Landesschulbeirat besteht aus  
1. fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landeselternbeirats,  
2. vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,  
3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,  
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des  
a) Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer,  
b) Landesschülerrats,  
5. je einer Vertreterin oder eines Vertreters  
a) der evangelischen Kirche,  
b) der katholischen Kirche,  
c) der Landesstudierendenräte,  
d) der Schulen in freier Trägerschaft,  
e) der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbeiräte,  
f) des Landesjugendhilfeausschusses,  
6. je einer Vertreterin oder eines Vertreters  
a) des Deutschen Gewerkschaftsbundes und

- b) des Deutschen Beamtenbundes, die Lehrerin oder Lehrer sein sollen,
7. je einer Vertreterin oder eines Vertreters des Hessischen Städtetags und des Hessischen Landkreistags sowie
8. der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen."
13. Als neue Nr. 74 wird eingefügt:  
"74. In § 99c Satz 1 werden die Worte "und des Amtes für Lehrerbildung werden jeweils" durch das Wort "werden" ersetzt."
14. Die bisherige Nr. 74 wird Nr. 75.
15. Die bisherige Nr. 75 wird Nr. 76 und erhält folgende Fassung:  
"76. Dem § 107 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
"Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein. In diesem Fall kann die Klassenelternschaft beschließen, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Klassenelternversammlung erfolgen, zu der die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einlädt.""
16. Die bisherige Nr. 76 wird Nr. 77 und Buchst. b erhält folgende Fassung:  
"b) Folgende Sätze werden angefügt:  
"Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein. In diesem Fall kann der Schulelternbeirat mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der die Schulleiterin oder der Schulleiter einlädt.""
17. Die bisherige Nr. 77 wird Nr. 78.
18. Die bisherige Nr. 78 wird Nr. 79.
19. Die bisherige Nr. 79 (§ 114) wird Nr. 80 und erhält folgende Fassung:  
"80. § 114 wird wie folgt geändert:  
a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus  
1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,  
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der  
a) Hauptschulen,  
b) Förderschulen,  
c) Realschulen,  
d) Mittelstufenschulen,  
e) Gymnasien,

- f) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
  - g) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
  - h) beruflichen Schulen,
  - i) Ersatzschulen und
3. sieben Elternvertreterinnen oder Elternvertretern aus dem Bereich der Hauptschulen, der Förderschulen, der Realschulen, der Mittelstufenschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden."
- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
- "(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht."
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und folgende Sätze werden angefügt:
- "Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann das zuständige Staatliche Schulamt diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt das zuständige Staatliche Schulamt ein. In diesem Fall kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der das zuständige Staatliche Schulamt einlädt."
- e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9."
20. Die bisherigen Nummern 80 bis 83 werden zu Nummern 81 bis 84.
21. Die bisherige Nr. 84 wird Nr. 85 und erhält folgende Fassung:
- "85. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort "Versetzungskonferenzen" die Angabe "sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a" eingefügt.
  - b) In Abs. 5 Satz 4 wird nach dem Wort "Versetzungskonferenzen" die Angabe "sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a" eingefügt."
22. Die bisherigen Nummern 85 bis 97 werden zu Nummern 86 bis 98.

23. Die bisherige Nr. 98 wird Nr. 99 und erhält folgende Fassung:  
"99. In § 132 Satz 1 werden nach dem Wort "Teilkonferenzen" die Worte "sowie der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte" sowie nach dem Wort "Versetzungskonferenzen" die Worte "und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden," eingefügt."
24. Die bisherigen Nummern 99 bis 114 werden zu Nummern 100 bis 115.
25. Die bisherige Nr. 115 wird Nr. 116 und erhält folgende Fassung:  
"116. § 161 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "besonderen Bildungsgänge" durch die Worte "Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6" ersetzt.  
b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Satz 1 bis 3" durch die Angabe "Satz 1 und 2" ersetzt.  
c) In Abs. 3 werden die Worte "sonderpädagogische Förderbedarf" durch die Worte "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.  
d) Abs. 11 wird Abs. 10 und die Zahl "10" wird durch die Zahl "9" ersetzt."
26. Die bisherigen Nummern 116 bis 118 werden zu Nummern 117 bis 119.
27. Als neue Nr. 120 wird eingefügt:  
"120. In § 178 Abs. 3 werden nach dem Wort "Hessenkollegs" ein Komma und die Worte "landwirtschaftlichen Fachschulen" eingefügt."
28. Die bisherigen Nummern 119 bis 121 werden zu Nummern 121 bis 123.
29. Die bisherige Nr. 122 (§ 187) wird Nr. 124 und erhält folgende Fassung:  
"124. Dem § 187 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
  
"(5) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2011 bereits sonderpädagogische Förderung erhalten oder über deren Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bereits entschieden wurde, gelten die Bestimmungen über die sonderpädagogische Förderung des Schulgesetzes in der am 31. Juli 2011 geltenden Fassung fort, soweit nicht die Eltern eine neue Entscheidung nach § 54 über die inklusive Beschulung beantragen; ein solcher Antrag ist an die gewünschte allgemeine Schule zu richten."
30. Die bisherige Nr. 123 wird Nr. 125.

Wiesbaden, 12. Mai 2011

Für die Fraktion der CDU  
Der Stellv. Fraktionsvorsitzende:  
**Irmer**

Für die Fraktion der FDP  
Der Stellv. Fraktionsvorsitzende:  
**Greilich**